



Merkblatt zur Ausbildung für den bilingualen Unterricht

Rechtsgrundlage

Rundschreiben des MBWW vom 6. Nov. 1995 (Gem. Amtsblatt 1995, 525 - 526)

Verwaltungsvorschrift des MBWW vom 17. Jan. 2001 (Gem. Amtsblatt 2001, S. 337 – 344)

Voraussetzungen

- Die Ausbildung für die Erteilung von bilingualem Sachfachunterricht ist freiwillig, zusätzlich und zulassungspflichtig. Sie wird – je nach den praktischen Ausbildungsmöglichkeiten am Seminarstandort – angeboten für Sachfächer in englischer und/oder französischer Sprache. Sachfächer sind in der Regel die gemeinschaftskundlichen Fächer, in Ausnahmefällen auch Biologie und andere Naturwissenschaften. Gegenwärtig gibt es in Rheinland-Pfalz (noch) keine Schulen mit bilingualem Zug in naturwissenschaftlichen Fächern und damit auch keine entsprechenden Stellen.
- Zugelassen zur Ausbildung für die Erteilung von bilingualem Unterricht werden Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die
 - eine entsprechende Fächerkombination im ersten Staatsexamen oder eine Erweiterungsprüfung in der Fremdsprache nachweisen,
 - einen Antrag bei dem Seminarleiter oder der Seminarleiterin stellen (nicht vor Beginn des 2. Halbjahres des Vorbereitungsdienstes) und
 - zum Zeitpunkt der Antragstellung zumindest **gute Leistungen in beiden Fächern** erwarten lassen.

Die Entscheidung über die Zulassung und über den Zeitpunkt der bilingualen Zusatzausbildung trifft die Seminarleiterin oder der Seminarleiter im Benehmen mit den betroffenen Fachleitern und den Leitern der Ausbildungsschulen. Ein erfolgreich abgeschlossenes Zusatzstudium für die Erteilung bilingualen Sachunterrichts sollte berücksichtigt werden.

Anforderungen

Die Ausbildung für die Erteilung von bilingualem Sachfachunterricht umfasst

- mindestens 15 Stunden Ausbildungsunterricht, der eine Unterrichtsreihe enthält,
- eine (zusätzliche) unbenotete Lehrprobe,
- Auseinandersetzung mit didaktischen und methodischen Aspekten im Rahmen der betroffenen Fachseminare und im Selbststudium,
- fakultativ eine pädagogische Hausarbeit mit bilingualer Fragestellung,
- ein Kolloquium von 20 Minuten.

Empfehlungen zur Gestaltung der Ausbildung

- Als Zeitpunkt für die Ausbildung empfiehlt sich in der Regel das 3. Halbjahr. Wird eine schriftliche Prüfungsarbeit mit bilingualer Fragestellung geschrieben, findet die Unterrichtsreihe im 3. Halbjahr statt.

Die Ausbildung im 2. Halbjahr ist möglich, wenn sich sehr frühzeitig exzellente Leistungen in beiden Fächern abzeichnen und eine problemlose Bewältigung der zusätzlichen Aufgaben erwartet werden kann.

Das 4. Halbjahr nach der Zweiten Staatsprüfung empfiehlt sich (insbesondere bei Abschluss im Sommer) für Kandidatinnen und Kandidaten mit vorher noch unsicherer Leistungsprognose.

- Im Sinne einer Vernetzung der Ausbildungsleistungen ist der folgende Ablauf wünschenswert:
 1. Teilnahme am Wahlmodul „Bilingualer Unterricht“
 2. Antrag auf Zulassung zu Beginn des entsprechenden Halbjahres
 3. themenbezogene Fachsitzungen zu den methodischen und didaktischen Aspekten des bilingualen Unterrichts
 4. Vorüberlegungen und Vorabsprachen zur bilingualen Unterrichtsreihe und ggf. zum Thema der Hausarbeit
 5. ggf. Auslandsaufenthalt mit der Möglichkeit, authentisches Material zu sammeln
 6. Durchführung der bilingualen Unterrichtsreihe ggf. im Rahmen der pädagogischen Hausarbeit
 7. unbenotete Lehrprobe im Rahmen der Unterrichtsreihe
 8. abschließendes Kolloquium.
- Studienreferendarinnen und Studienreferendare, die die Voraussetzungen (s.o.) erfüllen, werden bei der Vergabe von Auslandspraktika bevorzugt berücksichtigt.
- Aus didaktisch-methodischer Sicht ist es sinnvoll, praktische Unterrichtserfahrungen im bilingualen Anfangsunterricht (in den ersten beiden Jahren des Sachfachunterrichts) **und** im Oberstufenunterricht zu erwerben.
- Die Ausbildung sollte nach Möglichkeit an einer Schule mit bilingualem Zug durchgeführt werden. Insbesondere der bilinguale Anfangsunterricht sollte an einer Schule mit bilingualem Zug erfolgen.
- Wenn die Ausbildungsschule der Studienreferendarin oder des Studienreferendars keine entsprechenden Bedingungen bietet, ist eine Teilabordnung an eine entsprechende Schule bei der ADD zu beantragen.
- In diesen Fällen bedarf es sorgfältiger Absprachen zwischen den beiden betroffenen Schulen und mit allen Ausbildern. Der eigenverantwortliche Unterricht und der sonstige Ausbildungsunterricht bleiben von der Versetzung unberührt.
- In der Oberstufe sind auch landeskundliche Unterrichtsreihen im Leistungskurs Englisch oder Französisch möglich, sofern die reguläre Ausbildungsschule keinen bilingualen Zug hat. Die Entscheidung darüber trifft der Fachleiter für das Sachfach zusammen mit dem Fachlehrer für die Fremdsprache.
- Bei naturwissenschaftlichem Unterricht in der Fremdsprache empfiehlt es sich, thematische Module in bilingualen Klassen durchzuführen, in Ausnahmefällen in naturwissenschaftlichen Oberstufenkursen, die sprachlich dazu in der Lage sind. Die Ausbildung in den naturwissenschaftlichen Fächern ist auch an der Ausbildungsschule möglich unter folgenden Voraussetzungen:
Die Schulleitung, die Eltern der Klassen (Kurse) und die betroffenen Fachlehrer müssen dem phasenweise bilingualen Fachunterricht zustimmen.
Es muss eine Lehrkraft an der Schule sein, um die Ausbildung zu unterstützen.
- Die Leistungen der Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung im bilingualen Unterricht werden dokumentiert (s. beiliegender Vordruck) und zu den Ausbildungsakten genommen.